

## **Tätigkeitsbericht**

der Aufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg  
über die Prüfungsstelle beim Sparkassenverband Baden-Württemberg  
**für das Prüfungsjahr 2021**

(1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021)

Nach § 36 a Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpG) führt die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Baden-Württemberg die Prüfung bei den Sparkassen unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungen geltenden Standards unabhängig von Weisungen des Sparkassenverbands (SVBW) durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung. Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden. Die Abschlussprüfungen der Prüfungsstelle des SVBW gelten auch als gesetzliche Abschlussprüfungen gem. § 340 k Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

### **1. Organisation der Aufsicht**

Die Prüfungsstelle des SVBW untersteht der Aufsicht des Innenministeriums, § 36 b Abs. 1 SpG. Innerhalb der Abteilung 2 (Verfassung, Kommunales, Recht) ist sie beim Referat 24 (Sparkassenwesen) angesiedelt.

### **2. Durchführung der Aufsicht**

Nach § 36 b Abs. 2 Satz 1 SpG überwacht das Innenministerium gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus § 36 a Abs. 2 SpG ergebenden Pflichten.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle nach § 57 h Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet. Das Innenministerium ist hierzu die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde. Der Tätigkeitsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Im Berichtszeitraum hat das Innenministerium auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

**a) Jahresgespräch mit der Prüfungsstelle 2021 und weitere Aufsichtsgespräche**

Das Jahresgespräch für das Jahr 2021 mit der Leitung der Prüfungsstelle fand am 30. November 2021 statt. Weitere drei Aufsichtsgespräche wurden am 9. Februar, am 5. Juli und am 26. Oktober geführt. Im Mittelpunkt der Besprechungen standen – neben der Neufassung des Prüfungserlasses, s. dazu unter 5. – die Herausforderungen, vor denen die Prüfungsstelle zur Sicherstellung der erforderlichen Prüfungskapazitäten stand. Für die damit verbundenen Fragen wurden jeweils einvernehmliche Lösungen mit dem Innenministerium erarbeitet. Eine ordnungsgemäße und rechtskonforme Prüfung der Sparkassen war nach Einschätzung des Innenministeriums jederzeit gewährleistet. Dies gilt auch im Hinblick auf den Cyber-Angriff, der sich im Juli 2021 gegen den SVBW richtete. Die Prüfungsstelle hat das Innenministerium über die jeweils ergriffenen Maßnahmen und etwaigen Folgen für die Prüfungen des Jahresabschlusses 2021 zeitnah und umfassend unterrichtet.

Im Rahmen der Gespräche verschaffte sich die Rechtsaufsicht zudem kontinuierlich einen Eindruck von der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle und dessen Leitung. Die Prüfungsstelle erklärte hierbei, dass seitens des SVBW keine ihre Unabhängigkeit gefährdende Einflussnahme erfolgt sei. Dies entsprach auch dem Eindruck des Innenministeriums. Eine Dokumen-

tation dieser Erklärung erfolgte in Form eines Schreibens an das Innenministerium im Nachgang zum Jahresgespräch.

Intensiv erörtert wurden im Jahresgespräch und auch in den weiteren unterjährig geführten Gesprächen die wirtschaftliche Situation einzelner Sparkassen und der Umgang der Prüfungsstelle mit etwaigen Problemstellungen. Hierzu gab es aus Sicht des Innenministeriums keinen Grund zur Beanstandung.

Am 5. November 2021 wurden im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Austausches zwischen der Prüfungsstelle, dem Innenministerium und den Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden der Sparkassen u.a. Einzelfälle aus der Praxis erörtert und gemeinsame Lösungsvorschläge für anstehende sparkassenrechtliche Fragen erörtert. Die Rechtsabteilung des SVBW nahm an dieser Besprechung teil.

## **b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen**

Unabhängig von der Bestätigung des zuständigen Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 3 SpG, dass die Jahresabschlussprüfung der jeweiligen Sparkasse keine erheblichen Verstöße ergeben hat, begleitete das Innenministerium im Berichtszeitraum die Prüfungsstelle wie in jedem Jahr zu den Schlussbesprechungen einzelner Sparkassen über den Jahresabschluss für das Jahr 2020. In diesem Zusammenhang nahm das Innenministerium an den entsprechenden Verwaltungsratssitzungen der (Kreis-)Sparkassen Göppingen, Kinzigtal und Heidelberg teil. Hinweise auf etwaige Mängel der Arbeit der Prüfungsstelle ergaben sich hierbei nicht.

### **3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall**

Das Innenministerium kann nach § 36 b Abs. 3 SpG Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.

Dem Innenministerium wurden im abgelaufenen Jahr 2021 keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können.

### **4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden**

#### **a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken**

Das Innenministerium hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken am 17./18. Juni 2021 und am 25./26. November 2021 – aufgrund der Coronapandemie jeweils virtuell – mit den Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer sowie den zuständigen Bundesministerien u.a. über die aktuelle Situation der Prüfungsstellen auch in den übrigen Sparkassen- und Giroverbänden ausgetauscht.

#### **b) Gespräche mit der Bankenaufsicht**

Das Innenministerium hat am 5. Mai 2021 und am 30. November 2021 an den Fachgesprächen der Prüfungsstelle mit der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Deutsche Bundesbank) teilgenommen. Gegenstand der Erörterungen waren neben sparkassenrechtlichen und fachaufsichtsrechtlichen Fragen die Diskussion der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Sparkassen sowie Feststellungen der Bankenfachaufsicht im Rahmen ihrer Prüfungen.

## **5. Herausgabe eines neuen Prüfungserlasses**

Nach Außerkrafttreten der alten Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen (sog. Prüfungserlass) ist mit Wirkung vom 1. Juli 2021 die Nachfolgeregelung in Kraft getreten, die bis zum 30. Juni 2027 gelten wird. Im Lichte der Erfahrungen der letzten Jahre und der Praxis in anderen Bundesländern wurde der neue Prüfungserlass moderat erweitert und z.B. im Hinblick auf die von den Sparkassen zu beachtenden und von der Prüfungsstelle zu kontrollierenden Regeln des § 6 SpG konkretisiert. Darüber hinaus wird die Prüfungsstelle erstmals verpflichtet, stichprobenhaft darüber zu berichten, ob sich die Vorstandsvergütung und -versorgung beziehungsweise die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats innerhalb des jeweils aktuellen Orientierungsrahmens des SVBW bewegen.